

# ZBB 2008, 255

**KapMuG § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1**

**Durchführung eines KapMuG-Verfahrens bei 10 Klägern („Infomatec“)**

BGH, Beschl. v. 21.04.2008 – II ZB 6/07 (OLG München), ZIP 2008, 1197

**Amtliche Leitsätze:**

**1. Ein Musterverfahren ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 № 2 KapMuG einzuleiten, wenn bis zum Ablauf der dort genannten Frist zehn gleichgerichtete Musterfeststellungsanträge gestellt worden sind. Diese Anträge müssen nicht in zehn getrennten Prozessen gestellt worden sein. Es reicht vielmehr aus, wenn zehn einfache Streitgenossen jeweils einen auf die Durchführung des Musterverfahrens gerichteten Antrag gestellt haben. Die Möglichkeit einer Zurückweisung dieser Anträge wegen Prozessverschleppung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 № 2 KapMuG bleibt unberührt.**

**2. In das Klageregister ist gemäß § 2 Abs. 1 KapMuG jeder einzelne Musterfeststellungsantrag einzutragen, auch wenn mehrere Streitgenossen jeweils gleichlautende Anträge gestellt haben.**